

Resolution

Optimierung des Geldwäschegesetzes: Nicht auf Kosten der Wirtschaft!

Die Bundesregierung beabsichtigt das Geldwäschegesetz zu verschärfen. Das bislang noch aktuelle Geldwäschegesetz ist bereits seit 18 Jahren in Deutschland geltendes Recht. Verpflichtet werden neben dem Finanzsektor auch Personen, die gewerblich mit Gütern handeln. Schon die bisherige Regelung hat die Wirtschaft unangemessen in die Pflicht genommen. Die neue Regelung jedoch weist weitere Schwächen auf, die zu gravierenden Mehrbelastungen für die Unternehmen führen. Erforderlich ist eine praktisch handhabbare und verständliche Regelung, die keinen massiven Mehraufwand für die Wirtschaft mit sich bringt.

Der Handelsausschuss der Industrie- und Handelskammer Magdeburg wendet sich mit Nachdruck gegen die von der Bundesregierung geplante Verschärfung des Geldwäschegesetzes. Er befürchtet einen weiteren unnötigen Bürokratieaufwand und sieht praktische Umsetzungsprobleme, die für viele Unternehmen nicht lösbar sind. Mit dem Gesetzesentwurf sollen Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beseitigt werden. Dies darf nicht zu massiven Belastungen der Wirtschaft führen.

Der Handelsausschuss kritisiert, dass nach der geplanten Gesetzesänderung, die über die verpflichtenden internationalen Standards hinausgeht, der Bürokratieaufwand, speziell im Nichtfinanzbereich, weiter ansteigen wird.

Der zusätzliche Aufwand entsteht insbesondere durch die verschärften Identifizierungs-, Überprüfungs-, Dokumentations- und Informationsvorschriften sowie die Benennung von Geldwäschebeauftragten. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen werden deshalb mit sehr kostspieligen organisatorischen

Maßnahmen konfrontiert, die in keinerlei Verhältnis zu deren Nutzen stehen. Dies widerspricht eklatant dem Ziel der Bundesregierung, die Bürokratiekosten der Unternehmen bis zum Jahresende 2011 um 25 Prozent zu senken. Unnötiger Verwaltungsaufwand jedoch kostet den Unternehmen bares Geld und hemmt Wachstum und Beschäftigung.

Nicht akzeptabel für die Unternehmen ist außerdem die starke Ausdehnung der Bußgeldtatbestände. Die bisherige Strafbarkeit soll von vorsätzlichen Pflichtverletzungen auf fahrlässige Handlungen erweitert werden. Dies kann schnell dazu führen, dass gerade der Nichtfinanzbereich mit drakonischen Bußgeldern von bis zu 100.000 € belastet werden kann. Sollten kleine und mittlere Unternehmen ihre Pflichten wegen der äußerst komplizierten Formulierung des Gesetzes nicht oder falsch verstehen, werden sie mit Bußgeldern in existenzgefährdender Höhe bedroht.

Die Wirtschaft ist selbstverständlich bereit, ihren Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu leisten. Die umfassende Ermittlung eines Sachverhalts auf dem Gebiet des Strafrechts bleibt jedoch in erster Linie Aufgabe der staatlichen Steuerermittlungsbehörden und darf nicht zu unzumutbaren Belastungen für Unternehmen führen.

Der Handelsausschuss unterstützt ausdrücklich Maßnahmen zur Eindämmung von illegalen Geldströmen, die den Ruf des Rechts- und Wirtschaftsstandortes Deutschland national und international gefährden. Sie begrüßt, dass die Bundesregierung ihren internationalen Verpflichtungen jetzt nachkommt. Sie lehnt aber einseitig schärfere Regelungen für deutsche Unternehmen ab. Der vertrauensvolle Umgang zwischen Unternehmen und Kunden ist für die Wirtschaft von elementarer Bedeutung und darf nicht durch eine Atmosphäre der Bespitzelung und Indiziensammlung einschließlich Verdachtsmeldungen bis hin zur Gefahr der Denunziation ersetzt werden. Dies schadet der Wirtschaft insgesamt.

Deshalb beschließt der Handelsausschuss der Industrie- und Handelskammer Magdeburg folgende Resolution:

Beschluss

Der Handelsausschuss der Industrie- und Handelskammer Magdeburg äußert gravierende Bedenken an dem Gesetzentwurf zum Geldwäschegesetz.

Er tritt für folgende Änderungen am Gesetzentwurf ein, dass:

1. die Bundesregierung ihr Ziel, die Bürokratiekosten bis Jahresende 2011 um 25 Prozent zu senken, weiter verfolgt und dem nicht durch verschärfte Identifizierungs-, Überprüfungs-, Dokumentations- und Informationsvorschriften entgegensteuert. Vor allem ist darauf zu achten, dass die Schwelle, bei der die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes einsetzen, für Geldtransfers über Zahlungsverkehrsdienstleister nicht von 15.000 € auf 1.000 € herabgesetzt wird.

Damit schließt der Handelsausschuss der Industrie- und Handelskammer Magdeburg sich in diesem Punkt der ebenfalls ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates zum Geldwäschegesetz an.

2. zwingende supranationale Bestimmungen nur 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden. Darüber hinaus gehende Belastungen der Wirtschaft sind zu vermeiden. Nach internationalen Vorgaben etwa ist es prinzipiell nicht erforderlich, einen Geldwäschebeauftragten zu ernennen. Diese Verpflichtung wird vielmehr an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die nur von den wenigsten Unternehmen erfüllt werden. Ein Geldwäschebeauftragter ist für eine effektive Geldwäschebekämpfung nicht notwendig. Wir teilen auch hier die Auffassung des Bundesrates.
3. die zwingend erforderlichen Regelungen praktisch handhabbar und verständlich ausgestaltet werden, insbesondere die Unterschiede zwischen Finanz- und Nichtfinanzunternehmen sind zu berücksichtigen.
4. die Bußgeldvorschriften nicht weiter verschärft werden. Der Höchstsatz für ein Bußgeld soll 50.000 € betragen.

Magdeburg, 16. November 2011